



## **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **Elektronisches Kundendienstsystem MultiCash**

## **Inhalt**

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
ABSCHNITT II BEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG DES MULTICASH-SYSTEMS....	4
ABSCHNITT III BEREITSTELLUNG DES MULTICASH-SYSTEMS .....	4
ABSCHNITT IV SICHERHEIT DES MULTICASH-SYSTEMS .....	5
ABSCHNITT V ZUGRIFF AUF DIE BANKINFORMATION.....	6
ABSCHNITT VI AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN.....	6
ABSCHNITT VII EINSCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH DER AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN .	8
ABSCHNITT VIII REGELUNGEN FÜR DIE BERECHNUNG VON ZINSEN.....	9
ABSCHNITT IX PROVISIONEN UND GEBÜHREN.....	9
ABSCHNITT X ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, ÄNDERUNG DER VERTRAGSBESTIMMUNGEN UND VERTRAGSAUFLÖSUNG.....	10
ABSCHNITT XI REKLAMATIONEN .....	11
ABSCHNITT XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12

## Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Diese Geschäftsbedingungen bestimmen die Regeln für die Nutzung des Elektronischen Kundendienstsystems MultiCash durch den Kunden, das aufgrund des Vertrags über die Nutzung des Elektronischen Kundendienstsystems MultiCash durch die mBank S.A. bereitgestellt wird.

### § 2

Den in diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffen kommt jeweils folgende Bedeutung zu:

- 1/ **Bank** – mBank Spółka Akcyjna mit Sitz in Warschau,
- 2/ **Weißer Liste** – das durch den Leiter der Nationalen Finanzverwaltung geführte elektronische Verzeichnis von Konten von Unternehmen, die als VAT-Zahler registriert wurden, nicht als VAT-Zahler registriert wurden oder aus dem Register der VAT-Zahler gestrichen und erneut als VAT-Zahler registriert wurden, von dem im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen sowie einiger anderer Gesetze vom 12. April 2019 die Rede ist,
- 3/ **Werktag** – jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und anderen gesetzlich arbeitsfreien Tagen,
- 4/ **Berechtigungsblatt des Kunden des Systems MultiCash** – das Berechtigungsblatt des Kunden des Systems MultiCash, das die Anlage Nr. 1 zum Vertrag darstellt,
- 5/ **Berechtigungsblatt des Nutzers** – das Berechtigungsblatt des Nutzers des Systems MultiCash, das die Anlage Nr. 2 zum Vertrag darstellt,
- 6/ **Identifizierungsblatt** – das Identifizierungsblatt samt Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten, das die Anlage Nr. 3 zum Vertrag darstellt,
- 7/ **Passwort des privaten Schlüssels der elektronischen Signatur** – ein Authentifizierungsfaktor, der individuell während der Installation von jedem Nutzer, welcher zur Erstellung der elektronischen Signatur berechtigt ist, vergeben wird; dieses Passwort sichert und schützt vor einem unbefugten Zugriff auf den privaten Schlüssel der elektronischen Signatur,
- 8/ **IBAN-Identifikator** – die Internationale Bankkontonummer, die im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zur Anwendung kommt, gemäß der Anordnung Nr. 7/2017 des Präsidenten der Polnischen Nationalbank (NBP) vom 20. Februar 2017 über die Nummerierung von Banken und Bankkonten,
- 9/ **NRB-Identifikator** – die Bankkontonummer, die im Inlandszahlungsverkehr zur Anwendung kommt, bestimmt in der unter Ziff. 7 genannten Anordnung des Präsidenten der Polnischen Nationalbank NBP,
- 10/ **Kunde** – eine natürliche eine wirtschaftliche Tätigkeit führende Person, eine juristische Person oder eine rechtsfähige Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die über ein bei der Bank geführtes laufendes Konto oder Subkonto verfügt,
- 11/ **KRS** – eine Abschrift aus dem Landesgerichtsregister oder ein Ausdruck aus der Internetsuchmaschine für die im Landesgerichtsregister eingetragenen Marktteilnehmer, die auf der Homepage des Justizministeriums bereitgestellt wird,
- 12/ **Schlüssel der elektronischen Signatur** – ein Privatschlüssel der elektronischen Signatur und ein öffentlicher Schlüssel der elektronischen Signatur, die keine der eigenhändigen Unterschrift gleichwertigen Rechtsfolgen nach sich ziehen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 2016 über Vertrauensdienste und elektronische Identifizierung,
- 13/ **Initialisierungsbrieft** – gedruckte oder elektronisch auf dem Bankserver erzeugte Briefe im PDF-Format, die Informationen über die Parameter der Verbindung mit dem MultiCash-Server sowie eine Information zum gegebenen Nutzer enthalten,
- 14/ **Standort** – der vom Kunden angegebene Ort, an dem der Kunde die MultiCash-Software benutzt,
- 15/ **Filiale** – eine Filiale für Firmenkunden der Bank, die das laufende Konto oder Subkonto des Kunden führt,
- 16/ **MultiCash-Software** – ein Teil des MultiCash-Systems, das aus einem Satz von Softwareprogrammen besteht, die dem Kunden nach den in dem Vertrag und in den Geschäftsbedingungen bestimmten Regeln durch die Bank bereitgestellt werden,
- 17/ **\*.BPD-Datei** – eine Datei, die dem Kunden die Herstellung der Telekommunikationsverbindungen mit der Bank, den Zugang zur Bankinformation und die Auftragserteilung ermöglicht,
- 18/ **elektronische Signatur** – Daten in elektronischer Form, die zusammen mit anderen Daten, denen sie hinzugefügt wurden oder mit denen sie logisch zusammenhängen, zur Identifizierung der eine elektronische Signatur erstellenden Person dienen,
- 19/ **verteilte elektronische Signatur** – zwei oder mehrere verschiedene elektronische Signaturen zusammen, die von verschiedenen Standorten versandt werden,
- 20/ **Privatschlüssel der elektronischen Signatur** – einmalige und dem Nutzer zugeordnete mit dem Passwort gesicherte Daten, die den ersten (privaten) Teil des Schlüssels der elektronischen Signatur bilden; sie werden bei dem Nutzer aufbewahrt und dienen zusammen mit dem öffentlichen Schlüssel der elektronischen Signatur zur Erstellung der elektronischen Signatur,
- 21/ **öffentlicher Schlüssel der elektronischen Signatur** – einmalige und dem Nutzer zugeordnete Daten, die den zweiten (öffentlichen) Teil des Schlüssels der elektronischen Signatur bilden; sie werden auf dem Bankserver aufbewahrt und dienen zusammen mit dem privaten Schlüssel der elektronischen Signatur zur Erstellung der elektronischen Signatur,
- 22/ **Geschäftsbedingungen** – diese Geschäftsbedingungen,
- 23/ **Internetseite der Bank** – das Internetportal der mBank Gruppe unter <http://www.mbank.pl/>,

- 24/ **MultiCash-System** – Elektronisches Kundendienstsystem MultiCash, d. h. ein Satz miteinander zusammenarbeitender IT-Geräte und Softwareprogramme,  
a/ der in der Kunde-Server-Architektur funktioniert, wo der MultiCash-Server Dienstleistungen für die Kunden, die den Kundendienst mithilfe einer mit dem MultiCash-Server zusammenarbeitenden Software anfordern, erbringt,  
b/ der die Erteilung und Verarbeitung von Aufträgen sowie den Datenversand/Datenempfang in der Kommunikation mit dem MultiCash-Server gewährleistet,
- 25/ **Vertrag** – der Vertrag über die Nutzung des Elektronischen Kundendienstsystem MultiCash,
- 26/ **ermächtigter Mitarbeiter** – ein Mitarbeiter der jeweiligen Filiale, der gemäß den internen Regelungen über die Vertretung der mBank S.A. ermächtigt ist, die Bank bei der Ausführung der Aktivitäten zu vertreten, die in diesen Geschäftsbedingungen bestimmt sind,
- 27/ **Nutzer** – eine natürliche Person, die zur Nutzung des MultiCash-Systems im Namen und zugunsten des Kunden berechtigt und in der Anlage Nr. 1 zum Vertrag genannt ist,
- 28/ **Auftrag** – ein Auftrag zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die Bank oder eine andere vom Kunden auf elektronischem Wege mithilfe des MultiCash-Systems im Auftrag gegebene Dienstleistung, insbesondere der vom Kunden erteilte Auftrag zur Tötigung einer Inlandsüberweisung in Zloty, einer Inlandsüberweisung in Fremdwahrung, einer Auslandsüberweisung (darin eine SEPA-Überweisung), einer Überweisung von Sozialversicherungsbeitragen an die Anstalt fur Sozialversicherungen ZUS, einer Lastschriftanweisung oder einer Überweisung an das Finanzamt,
- 29/ **auf Mittel wartende Auftrage** – Auftrage, die wegen der fehlenden Mittel auf dem Konto des Kunden von der Bank nicht ausgefuhrt wurden, deren Ausfuhrung die Bank jedoch nicht abgelehnt hat. Die Voraussetzung fur die Ausfuhrung dieser Auftrage ist die Einzahlung der fur die Ausfuhrung dieser Auftrage erforderlichen Mittel auf das Konto des Kunden. Die Mittel mussen spatestens am Tag der Auftragsausfuhrung bis zu der in den Regelungen fur die Auftragsausfuhrung festgelegten Uhrzeit auf dem Konto des Kunden verbucht sein; diese Regelungen werden in den Filialen oder auf der Internetseite der Bank veroffentlicht. Sollten die Mittel nicht überwiesen werden, hat die Bank das Recht, die Ausfuhrung dieser Auftrage wahrend der jeweiligen Sitzung oder an dem jeweiligen Tag abzulehnen.

## **Abschnitt II**

### **Bedingungen fur die Bereitstellung des MultiCash-Systems**

#### § 3

1. Die Voraussetzung fur die Bereitstellung dem Kunden des MultiCash-Systems ist:
  - 1/ dass der Kunde bei der Bank uber ein laufendes Konto bzw. ein Subkonto verfugt,
  - 2/ dass zwischen der Bank und dem Kunden ein Vertrag unterzeichnet wurde.
2. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes uber Zahlungsdienste.
3. Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes uber Zahlungsdienste vom 19. August 2011 (mit Ausnahme von Artikel 32a) sowie Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48, Art. 51 sowie Art. 144-146 dieses Gesetzes bzw. wenn es zulassig ist, andere Rechtsvorschriften, die die oben genannten Bestimmungen abandern oder andern, finden keine Anwendung auf die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungsdienste.
4. Die Voraussetzung fur die Nutzung des MultiCash-Systems durch den Kunden ist, dass der Kunde eine Software besitzt, die mithilfe der Kommunikationsprotokolle und der in dem „Berechtigungsblatt des Kunden des Systems MultiCash “ genannten Kommunikationssitzungen mit dem MultiCash-Server der Bank kommunizieren kann. Daruber hinaus ist der Zugang zum Internet, einer USB-Schnittstelle und einem installierten und konfigurierten Drucker erforderlich.
5. Die in Abs. 4 genannte Software kann sowohl die durch die Bank zur Verfugung gestellte MultiCash-Kundensoftware als auch eine andere Software des Kunden, die die in diesem Absatz genannten Bedingungen erfullt, sein.
6. Fur die Netzversion der durch die Bank installierten MultiCash-Kundensoftware ist auerdem die Verbindung des PC-Arbeitsplatzes und des Servers mit dem LAN-Netz MS Windows mithilfe des TCP/IP-Protokolls erforderlich.

## **Abschnitt III**

### **Bereitstellung des MultiCash-Systems**

#### § 4

1. Nach dem Vertragsabschluss erhalt der Kunde eine E-Mail mit:
  - 1/ Initialisierungsbriefen fur einzelne Nutzer oder
  - 2/ \*.BPD-Dateien.
2. Die in Abs. 1 genannte E-Mail wird an die vom Kunden in der Anlage Nr. 2 zum Vertrag "Berechtigungsblatt des Nutzers des Systems MultiCash" angegebene E-Mail-Adresse als die "zur Entgegennahme von BPD-Dateien bzw. Initialisierungsbriefen berechnigte Person" geschickt.
3. Nach dem Empfang einer Bestatigung der Entgegennahme der in Abs. 1 genannten Nachricht vom Kunden, installiert ein ermchtigter Mitarbeiter der Bank das MultiCash-System bei dem Kunden und fuhrt eine Schulung zur Bedienung des Systems durch.
4. Unter der Installation des MultiCash-Systems bei dem Kunden ist Folgendes zu verstehen:

- 1/ Parametrisierung der Software des Kunden, insbesondere der MultiCash-Kundensoftware, die mit dem MultiCash-Server der Bank kommuniziert, oder
- 2/ Bereitstellung der durch die Bank angebotenen MultiCash-Software an den Kunden und Durchführung der Parametrisierung der Software.

## **Abschnitt IV Sicherheit des MultiCash-Systems**

### § 5

Die Bank identifiziert den Nutzer mithilfe der \*.BPD-Dateien und der Schlüssel der elektronischen Signatur.

### § 6

1. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, die \*.BPD-Dateien, die Initialisierungsbriefe und die im Rahmen des MultiCash-Systems benutzten Schlüssel der elektronischen Signatur gegen die Nutzung durch unbefugte Personen ordnungsgemäß abzusichern und haftet für den aus der unbefugten Nutzung entstandenen Schaden.
2. Die \*.BPD-Dateien, die Schlüssel der elektronischen Signatur und die Initialisierungsbriefe dürfen ausschließlich zu dem in den Geschäftsbedingungen und im Vertrag genannten Zweck und in dem darin genannten Umfang genutzt werden. Die Bank haftet nicht für die Folgen deren Nutzung, die über diesen Zweck und diesen Umfang hinausgeht.
3. Der Kunde verpflichtet sich, alle Geräte, die zur Abwicklung von Dienstleistungen des elektronischen Bankings durch die Bank dienen, mit gebotener Sorgfalt abzusichern; dies ist insbesondere mithilfe einer entsprechenden Software und durch die Nichtbereitstellung dieser Geräte an unbefugte Personen zu erreichen.
4. Die Bank haftet nicht für eine fehlerhafte Funktion des MultiCash-Systems, die sich aus den Versuchen vonseiten der Nutzer, die Software zu modifizieren, der Wirkung der bösartigen Software oder eines anderen Eingriffs in die PC-Sicherheit ergibt.
5. Der Kunde haftet für die fehlerhafte Funktion der in Abs. 3 genannten Geräte, die mit der Aktivität der auf den Geräten installierten Schadprogramme im Zusammenhang steht.

### § 7

1. Sollte ein Verdacht bestehen, dass ein Auftrag infolge eines Betrugs bzw. Missbrauchs erteilt wurde, ist die Bank berechtigt, die Auftragsabwicklung auszusetzen und diese erst nach zusätzlicher, telefonischer Bestätigung eines zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Nutzers des MultiCash-Systems vorzunehmen. Die Aussetzung der Auftragsabwicklung bis zum Zeitpunkt des Erhalts der im vorigen Satz erwähnten Bestätigung stellt keine Verletzung der Vertragsbestimmungen dar.
2. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die im Berechtigungsblatt des Nutzers des Systems MultiCash und im Identifizierungsblatt samt Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten angegebenen Daten der Nutzer des Systems MultiCash, inklusive deren Telefonnummern und Adressen, aktuell sind. Der Kunde verpflichtet sich, das Berechtigungsblatt des Nutzers des Systems MultiCash und das Identifizierungsblatt samt Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu aktualisieren, sollten sich jegliche Daten eines Nutzers des Systems MultiCash ändern. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlender Aktualisierung von Daten der Nutzer des Systems MultiCash entstanden sind.
3. Der Kunde haftet für Aufträge, die von denjenigen Personen erteilt wurden, denen er Informationen über die Funktionsweise des MultiCash-Systems offengelegt hat, deren Offenlegung die Wirksamkeit der auftragsbezogenen Schutzmechanismen beeinträchtigen kann.

### § 8

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über die Beschädigung oder den Verlust der \*.BPD-Dateien oder der Schlüssel der elektronischen Signatur durch einen Nutzer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung hat per Anzeige bei einer Filiale oder telefonisch an die Telefonnummer 0801 273 273 oder +48 22 6 273 273 zu erfolgen.
2. Unter einer Anzeige bei der Filiale wird eine schriftliche Anzeige verstanden, die bei der Filiale persönlich eingereicht bzw. per Post zugeleitet wird, sowie eine an die Filiale per Fax verschickte Anzeige.
3. Die telefonische Anzeige soll in der in Abs. 2 genannten Form bestätigt werden, die gemäß der aktuellen bei der Bank vorgelegten Bescheinigung über den Eintrag in das Register für die wirtschaftliche Tätigkeit / der aktuellen bei der Bank vorgelegten Abschrift der entsprechenden Registerurkunde bzw. den vorgelegten entsprechenden Vollmachturkunden unterschrieben werden soll, jedoch nicht später als innerhalb von 7 Werktagen nach der telefonischen Anzeige.
4. Die Filiale bestätigt dem Kunden die Vornahme der Anzeige in der gemäß Abs. 2 genannten Form, indem sie das Datum der Anzeige in der gemäß Abs. 2 genannten Form angibt.
5. Aufgrund der vorgenommenen Anzeige über den Verlust oder die Beschädigung der \*.BPD-Dateien erzeugt die Bank neue \*.BPD-Dateien. In diesem Fall gilt § 4 der Geschäftsbedingungen entsprechend.

## **Abschnitt V Zugriff auf die Bankinformation**

### § 9

1. Die Bank verpflichtet sich, die wichtigsten Bankinformationen über das MultiCash-System zur Verfügung zu stellen, darunter:
  - 1/ Informationen zu aktuellem Kontostand und der Kontoumsätzen des Kunden, bezüglich der in dem „Berechtigungsblatt des Nutzers des Systems MultiCash“, das die Anlage Nr. 2 zum Vertrag darstellt, und in dem „Berechtigungsblatt des Kunden des Systems MultiCash“, das die Anlage Nr. 1 zum Vertrag darstellt, genannten Konten,
  - 2/ Informationen über die Ablehnung der vom Kunden über MultiCash erteilten Aufträge,
  - 3/ Wechselkursstabellen im Hinblick auf die durch die Bank und die Nationalbank Polens quotierten Währungen,
  - 4/ Informationen über den Status der Lastschriftaufträge im Form eines Berichtes, wenn der Kunde diese Dienstleistung nutzt.
2. Ungeachtet der Verpflichtung gemäß Abs. 1, verpflichtet sich die Bank auch, dem Kunden die Bankinformationen in dem vom Kunden in dem "Berechtigungsblatt des Kunden des Systems MultiCash", das die Anlage Nr. 1 zum Vertrag darstellt, festgelegten Umfang zur Verfügung zu stellen.
3. Die im Rahmen des MultiCash-Systems bereitgestellte Bankinformation ersetzt Bankdokumente nicht.
4. Eine Änderung des Umfangs der dem Kunden bereitgestellten Bankinformation gemäß Abs. 1 und Abs. 2 stellt keine Änderung der Geschäftsbedingungen dar.
5. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit dem Inhalt der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 genannten Information laufend bekannt zu machen.

## **Abschnitt VI Ausführung von Aufträgen**

### **1. Allgemeine Regelungen für die Ausführung von Aufträgen**

#### § 10

Zur Auftragserteilung im Rahmen des MultiCash-Systems sind ausschließlich die Nutzer berechtigt, die zur Erteilung von Aufträgen aufgrund der Anlage Nr. 2 zum Vertrag ermächtigt sind.

#### § 11

1. Die Auftragserteilung durch den Kunden an die Bank erfolgt mithilfe der \*.BPD-Dateien und der Schlüssel der elektronischen Signatur.
2. Die vom Kunden an die Bank erteilten Aufträge sollen mit einer elektronischen Signatur oder einer verteilten elektronischen Signatur versehen werden.
3. Aufträge, die mithilfe der \*.BPD-Dateien und der Schlüssel der elektronischen Signatur gemäß Abs. 1 erteilt wurden, sind für die Vertragsparteien bindend.
4. Die Bank erklärt, dass sie aufgrund des Vertrags keine Zertifizierungsleistungen erbringt.

#### § 12

1. Der Kunde kann die Aufträge sowohl an Werktagen als auch an arbeitsfreien Tagen erteilen.
2. Als Zeitpunkt des Erhalts eines Zahlungsauftrags durch die Bank im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste gilt der Zeitpunkt, zu dem die Bank einen korrekten Auftrag vom Kunden erhält.
3. Sollte der Zahlungsauftrag nicht innerhalb der durch die Bank gemäß Abs. 5 bestimmten Annahmezeit (Cut-off-Zeit) bei der Bank eingehen, ist davon auszugehen, dass die Bank den jeweiligen Zahlungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste am darauffolgenden Bankwerktag erhalten hat.
4. Wenn in dem bei dem Kunden installierten System die Funktionalität "wartend auf Mittel" aktiv ist, kann der Kunde auf Mittel wartende Aufträge erteilen. Standardmäßig stellt die Bank dem Kunden die Funktion "wartend auf Mittel" (alle Aufträge des Kunden werden auf Mittel bis zur Annahmezeit für die gegebene Auftragsart warten, unter dem Vorbehalt, dass die Verarbeitungszeit dazu gerechnet werden kann, soweit nach deren Erteilung durch den Kunden, keine Mittel auf dem Konto vorhanden sind, um die Aufträge auszuführen) bereit, es sei denn, dass der Kunde in der Filiale eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf diese Funktion einreicht.
5. Detaillierte Informationen über die Annahmezeiten für Aufträge und Ausführungsfristen der Aufträge, sowie die in der Bank angewendeten Formen und Regeln des Zahlungsverkehrs, werden durch Aushang von Informationen in den Geschäftsräumen der Bank bzw. auf der Internetseite der Bank unter [www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje](http://www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje) zur Verfügung gestellt.

### § 13

1. Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit der Überprüfung des Kontos des Begünstigten auf der Weißen Liste in Form einer der Bank durch das Finanzministerium zur Verfügung gestellten flachen Datei, die das Verzeichnis der VAT-Zahler enthält.
2. Die durch den Kunden im mBank CompanyNet-System erteilten Aufträge mit einem Tag, der die Überprüfung des Begünstigten auf der weißen Liste kennzeichnet, werden durch die Bank nur dann abgewickelt, wenn sich das gegebene Konto auf der Weißen Liste befindet.
3. Wenn der Kunde einen Auftrag abwickeln möchte, der abgelehnt wurde, weil sich das Konto des Begünstigten nicht auf der Weißen Liste befindet, soll er den Auftrag erneut, allerdings ohne den Tag, erteilen.
4. Die Bank haftet nicht für:
  - 1/ das Fehlen des Kontos des Begünstigten auf der Weißen Liste, inklusive eines nicht abgewickelten Auftrags gemäß Abs. 2,
  - 2/ die Abwicklung eines Auftrags auf ein Konto, das sich nicht auf der Weißen Liste befindet, in dem Fall, wenn der Kunde die Bank nicht mit der Überprüfung des Kontos auf der Weißen Liste beauftragt hat.
5. Die Kunden können diese Dienstleistung mithilfe des Systems MultiCash benutzen, nachdem sie durch die Bank bereitgestellt worden ist.

### § 14

1. Die Bank führt auf Zloty oder Fremdwährungen lautende Aufträge des Kunden aus, die in der Wechselkurstabelle der mBank S.A. genannt sind, unter Zugrundelegung der in dieser Tabelle genannten Wechselkurse.
2. Sollte eine Währungsumrechnung im Hinblick auf einen Auftragsbetrag erforderlich sein, wird die Bank den Auftrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Auftragsausführung bei der Bank geltenden Briefkurses der Währung gemäß Abs. 1 verrechnen.
3. Die in Abs. 1 und 2 genannten Regeln kommen zur Anwendung, es sei denn, in den gesondert zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen wird anders bestimmt.

### § 15

1. Der vom Kunden erteilte Auftrag stellt für die Bank, vorbehaltlich des Abs. 3, einen endgültigen und bindenden Auftrag zur Belastung des im Auftrag genannten Kontos des Kunden und zur Tötigung der Gutschrift auf dem in dem Auftrag genannten Konto dar.
2. Der Auftrag des Kunden darf nur vor dessen Ausführung vom Kunden widerrufen werden.
3. Die Bank ist berechtigt, für den Widerruf eines Auftrags durch den Kunden gemäß Abs. 2 eine Gebühr zu erheben. Wird eine Gebühr erhoben, bemisst sich deren Höhe nach dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Konten“, der einen integralen Bestandteil dieses Vertrags darstellt.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Lastschrift.

### § 16

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto mit den Beträgen der erteilten Aufträge zu belasten.
2. Die Bank belastet das Kundenkonto zum Zeitpunkt der Auftragsausführung, es sei denn, in den gesondert zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen wird anders bestimmt.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Lastschrift.

### § 17

1. Ausführliche Bedingungen für die Ausführung der Lastschriftanweisungen werden in dem Vertrag über die Anwendung des Lastschriftverfahrens, vorbehaltlich des Abs. 2, bestimmt.
2. Eine zusätzliche Voraussetzung für die Ausführung der Lastschriftanweisung im MultiCash-System ist die Eingabe in der Eingabemaske für die Anschrift des Schuldners, bei dem es sich um eine natürliche keine wirtschaftliche Tätigkeit führende Person handelt, im Feld „**Ort**“ des Buchstabens „**F**“, und im Falle der übrigen Schuldner - des Buchstabens „**P**“.

### § 18

1. Die Bank bestätigt die Auftragsausführung mittels eines Kontoauszugs gemäß den Bestimmungen des Bankkontovertrags.
2. Die in Abs. 1 genannten Dokumente enthalten insbesondere Informationen über ausgeführte Aufträge, im Zusammenhang damit vorgenommene Verrechnungen und über die von der Bank erhobenen Provisionen und Gebühren.

### § 19

Die Bank haftet nicht für den Verlust, die Verzerrungen oder die Verzögerung bei der Auftragsausführung, die im Zuge der Auftragsübermittlung mithilfe von beliebigen Kabel- oder kabellosen Kommunikationsmitteln entstanden sind sowie für die Folgen der Ausführung eines vom Kunden erteilten Auftrags.

## § 20

Der Kunde, der einen grenzüberschreitenden Zahlungsauftrag erteilt, ist verpflichtet, die Vorschriften des Devisenrechts einzuhalten.

## § 21

Der Kunde, der einen grenzüberschreitenden Zahlungsauftrag erteilt, ist verpflichtet, die in den Ländern, in denen die Zahlung abgewickelt wird, geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten einzuhalten.

## § 22

Der Kunde, der einen grenzüberschreitenden Zahlungsauftrag bezüglich der Mittel erteilt, die aus einem ihm durch die Bank gewährten Kredit stammen, ist verpflichtet, in dem Inhalt des Auftrags darauf hinzuweisen.

## **2. Besondere Regelungen für die Ausführung der auf eine Fremdwährung lautenden Inlandsüberweisungen und der grenzüberschreitenden Zahlungen**

### § 23

1. Die auf eine Fremdwährung lautenden Inlandsüberweisungen sowie grenzüberschreitenden Zahlungen werden durch die Bank mit folgenden Optionen bezüglich der Entgeltverteilung ausgeführt:
  - 1/ SHA - Provisionen und Gebühren werden entsprechend auf den Kunden (den Auftraggeber) und den Begünstigten verteilt (der Kunde trägt die der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren, und der Begünstigte alle übrigen Gebühren und Provisionen),
  - 2/ OUR - Provisionen und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden (des Auftraggebers),
  - 3/ BEN - Provisionen und Gebühren werden ausschließlich durch den Begünstigten getragen (das in der auf eine Fremdwährung lautenden Inlandsüberweisung oder der grenzüberschreitenden Zahlung genannte Konto des Kunden (des Auftraggebers) wird mit dem Gesamtbetrag des zu tätigenen Zahlungsvorgangs durch die Bank belastet und der zu überweisende Betrag bzw. die zu tätige Zahlung wird um die der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren gemindert, die zu Lasten den Begünstigten gehen).
2. Je nach der Währung der Transaktion und der durch den Kunden getroffenen Wahl werden auf eine Fremdwährung lautende Inlandsüberweisungen und grenzüberschreitende Zahlungen gemäß folgenden Modi durch die Bank ausgeführt:
  - 1/ STANDARD - Ausführungsmodus des Auftrags mit dem Wertstellungsdatum für die Bank des Begünstigten D+2, wo D das Datum der Ausführung des Zahlungsauftrags des Kunden durch die Bank darstellt,
  - 2/ EILIG - Ausführungsmodus des Auftrags mit dem Wertstellungsdatum für die Bank des Begünstigten D+1, wo D das Datum der Ausführung des Zahlungsauftrags des Kunden durch die Bank darstellt ,
  - 3/ EXPRESS - Ausführungsmodus des Auftrags mit dem Wertstellungsdatum für die Bank des Begünstigten D, wo D das Datum der Ausführung des Zahlungsauftrags des Kunden durch die Bank darstellt.
3. Detaillierte Informationen über die Verfügbarkeit der Ausführungsmodi für eine auf Fremdwährung lautende Inlandsüberweisung sowie eine grenzüberschreitende Zahlung je nach der Auftragswährung sind dem zurzeit geltenden „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ zu entnehmen.
4. Die Bank wird durch den Kunden ermächtigt, die auf eine Fremdwährung lautenden Inlandsüberweisungen und grenzüberschreitenden Zahlungen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bestimmung des Ausführungsmodus (Korrektur des Modus STANDARD in den Modus EILIG) und die Wahl der Option bezüglich der Entgeltverteilung (Korrektur der Option BEN oder OUR in die Option SHA) zu modifizieren, um die Übereinstimmung des Zahlungsauftrags mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste zu sichern, soweit die ursprünglich durch den Kunden angewiesene auf eine Fremdwährung lautende Inlandsüberweisung oder eine grenzüberschreitende Zahlung diesen Bestimmungen zuwiderlaufen.
5. Der Kunde berechtigt die Bank, den BIC der Bank des Begünstigten aufgrund der vom Kunden angegebenen IBAN-Nummer des Begünstigten zu ermitteln, wenn der vom Kunden angegebene BIC der Bank des Begünstigten mit der vom Kunden in der SEPA-Überweisung angegebenen IBAN-Nummer des Begünstigten nicht übereinstimmt.

## **Abschnitt VII Einschränkungen bezüglich der Ausführung von Aufträgen**

### § 24

1. Sollte ein Kundenauftrag zu dem Vertrag, den Geschäftsbedingungen bzw. einem anderen zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Vertrag, insbesondere zu dem Vertrag, kraft dessen die Bank ein laufendes Konto bzw. ein Subkonto gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 zugunsten des Kunden führt, oder dem allgemein geltenden Recht im Widerspruch stehen, lehnt die Bank die Ausführung des Auftrags ab.



2. Wird eine auf eine Fremdwährung lautende Inlandsüberweisung oder eine grenzüberschreitende Zahlung in einer Währung durch den Kunden angewiesen, in der kein Zahlungsverkehr durch die Bank abgewickelt wird, wird die Ausführung des Auftrags durch die Bank abgelehnt.
3. Wird ein Kundenauftrag bezüglich einer auf eine Fremdwährung lautenden Inlandsüberweisung oder einer grenzüberschreitenden Zahlung in einem Modus für die Ausführung einer Inlandsüberweisung in Fremdwährung oder einer grenzüberschreitenden Zahlung erteilt, der für die Währung des angewiesenen Auftrags durch die Bank nicht abgewickelt wird, wird die Ausführung des Auftrags vorbehaltlich des § 22 Abs. 4 durch die Bank abgelehnt.
4. Wenn das auf dem Konto vorhandene Guthaben für die Ausführung des Kundenauftrags samt der der Bank zustehenden Provision oder Gebühr nicht ausreichend ist, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen.
5. Die Bank kann die Ausführung eines durch einen zur Auftragsautorisierung berechtigten Nutzer des Systems MultiCash erteilten Auftrags ablehnen, wenn der Nutzer die Pflicht nicht erfüllt hat, in der Filiale das Identifizierungsblatt samt Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten einzureichen.
6. Die Bank kann die Ausführung eines durch einen zur Auftragsautorisierung berechtigten Nutzer des Systems MultiCash erteilten Auftrags ablehnen bis zum Ende des nächsten Arbeitstages nach dem Tag, an dem der Nutzer die Pflicht erfüllt hat, in der Filiale das Identifizierungsblatt samt Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten einzureichen. In diesem Zeitraum werden die personenbezogenen Daten des Nutzers in das Banksystem eingegeben.
7. Die Bank kann die Ausführung eines Auftrags, der keine Beschreibung in den Zahlungsdetails enthält, ablehnen.
8. Die Bank lehnt die Ausführung eines Auftrags mit unvollständigen elektronischen Signaturen vorbehaltlich des Abs. 9 ab. Unter einer unvollständigen elektronischen Signatur wird eine Signatur verstanden, die vertragswidrig und nicht übereinstimmend mit der Parametrisierung auf dem Bankserver des MultiCash-Systems erstellt wurde.
9. Die Bank setzt die Ausführung eines im Rahmen der Installation mit der verteilten Signatur erteilten Auftrags mit unvollständigen elektronischen Signaturen aus, bis die ergänzende Signatur aus einer anderen Installation des Kunden eingegangen ist. Die Ergänzung der Signatur hat innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfolgen.
10. Sollte der Kunde in dem Auftrag einen falschen NRB- oder IBAN-Identifikator angegeben haben, kann die Bank die Ausführung eines solchen Auftrags ablehnen. Der NRB- oder IBAN-Identifikator gilt als falsch, wenn er mit dem Bankkontonummernstandard nicht übereinstimmt, der in der in § 2 Ziff. 7 genannten Anordnung des Präsidenten der Polnischen Nationalbank NBP festgelegt ist.

#### § 25

Sollte der Kunde einen Auftrag erteilt haben, ohne hierfür über die sich aus der \*.BPD-Datei ergebenden Berechtigungen zu verfügen, lehnt die Bank die Ausführung des Auftrags ab.

#### § 26

1. Bei Ablehnung der Ausführung des Auftrags benachrichtigt die Bank den Kunden unverzüglich über die Ablehnung der Auftragsausführung und gibt den Grund für die Ablehnung an.
2. Die in Abs. 1 genannten Benachrichtigungen verschickt die Bank:
  - 1/ mittels der elektronischen Post an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse oder
  - 2/ per Fax an die vom Kunden genannte Fax-Nummer oder
  - 3/ über das System der Benachrichtigungen und Meldungen, die vom MultiCash-System generiert werden.

### **Abschnitt VIII Regelungen für die Berechnung von Zinsen**

#### § 27

1. Die auf den laufenden Konten oder Subkonten des Kunden vorhandenen Guthaben werden mit dem variablen Zinssatz verzinst.
2. Die detaillierten Regelungen bezüglich der Verzinsung von Guthaben auf den laufenden Konten oder Subkonten des Kunden werden in dem Vertrag (über Führung eines laufenden Kontos oder Subkontos) und in den „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung von Konten bei der mBank S. A.“ bestimmt.

### **Abschnitt IX Provisionen und Gebühren**

#### § 28

1. Für die Erbringung der im Vertrag festgelegten Leistungen erhebt die Bank Provisionen und Gebühren, die im „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I –

Führung und Bedienung von Konten“, der einen integralen Bestandteil des vorliegenden Vertrags bildet, bestimmt sind.

2. Die Art oder die Höhe der Provisionen und Gebühren kann geändert werden. Die Änderungen der Höhe der Provisionen und Gebühren sind insbesondere von der Höhe der durch die Bank zu tragenden Kosten der Auftragsabwicklung abhängig, darunter von den diese Kosten beeinflussenden Marktparametern, wie: Inflationsrate, Wechselkurse, die durch die Polnische Nationalbank NBP festgelegten Referenzzinssätze.
3. Der neue Wortlaut des Änderungen der Provisionen und Gebühren enthaltenden Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ samt Angabe des Datums für deren Inkrafttreten wird dem Kunden auf die Art und Weise durch die Bank zugestellt, die für Änderungen der Provisionen und Gebühren in den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Kontos bei der mBank S.A.“ oder den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung von Konten bei der mBank S.A.“ vorgesehen ist, je nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag über ein laufendes Konto oder über ein Subkonto.
4. Wird der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des neuen Wortlauts des Änderungen der Provisionen und Gebühren enthaltenden Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ gemäß Abs. 3 keine schriftliche Erklärung über die Ablehnung der eingeführten Änderungen abgeben, gelten die Änderungen als durch den Kunden angenommen und mit dem Tag deren Inkrafttretens für die Parteien bindend.
5. Lehnt der Kunde innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist die Änderungen der Provisionen und Gebühren der mBank S.A. ab, gilt dies als Kündigung des Bankkontovertrags durch den Kunden. In einem solchen Fall kommen die Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 4 entsprechend zur Anwendung.

#### § 29

Die gültigen Sätze gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ sowie Informationen über Änderungen der Sätze werden dem Kunden in den Bankfilialen und auf der Internetseite der Bank unter [www.mbank.pl/aktualnosci/misp-korporacja](http://www.mbank.pl/aktualnosci/misp-korporacja) zur Verfügung gestellt.

#### § 30

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto mit den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren zu belasten, davon mit etwaigen Entgelten der ausländischen Bank bei der Ausführung einer grenzüberschreitenden Zahlung.
2. Die Bank belastet das Konto des Kunden mit Provisionen und Gebühren für die Ausführung des Auftrags zum Zeitpunkt der Auftragsausführung.
3. Die Implementierungsgebühr (Installation) für die Bereitstellung dem Kunden der MultiCash-System an dem jeweiligen Standort wird einmalig erhoben.
4. Die monatliche Gebühr (Abonnement) für die Nutzung des MultiCash-Systems an dem jeweiligen Standort wird für den gesamten angefangenen Monat im Voraus erhoben.
5. Die Modifizierungsgebühr (Service) für die jeweils durchgeführte Modifizierung des bereitgestellten MultiCash-Systems an dem jeweiligen Standort wird nach der durchgeführten Modifizierung erhoben.
6. Die in Abs. 2-5 genannten Regelungen kommen zur Anwendung, es sei denn in den zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen wird anders bestimmt.

#### § 31

Der Kunde ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem Betrag der der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren auf dem Konto ein Guthaben mindestens in Höhe dieser Provisionen und Gebühren sicherzustellen.

### **Abschnitt X Änderung der Geschäftsbedingungen, Änderung der Vertragsbestimmungen und Vertragsauflösung**

#### § 32

1. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen, die während der Laufzeit des Vertrags vorgenommen werden, werden dem Kunden samt Angabe des Datums für deren Inkrafttreten per eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die der Bank zuletzt bekannte Anschrift des Kunden zugestellt oder gegen Bestätigung ausgehändigt.
2. Die in Abs. 1 genannten Änderungen dieser Geschäftsbedingungen können dem Kunden auch durch Veröffentlichung der geänderten Fassung der Geschäftsbedingungen samt Angabe des Datums der Veröffentlichung der Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Datums deren Inkrafttretens auf der Internetseite der Bank zur Verfügung gestellt werden. Als Tag der Zustellung der geänderten Geschäftsbedingungen an den Kunden gilt der achte Tag ab der Veröffentlichung der Änderungen auf der Internetseite der Bank.
3. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Änderungen der Geschäftsbedingungen eine schriftliche Erklärung über die Kündigung des Vertrags abzugeben.
4. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und wird von dem Tag der Einreichung (der Zustellung) der Kündigung bei der Bank an gerechnet.

5. Wird der Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach der Versendung der Information über die Änderungen der Geschäftsbedingungen durch die Bank oder nach deren Aushändigung dem Kunden gegen Bestätigung durch den Kunden nicht gekündigt, gelten die Änderungen ab dem Tag deren Inkrafttretens.

#### § 33

1. Die Bank kann den Vertrag gemäß § 32 Abs. 4 beim Vorliegen von wichtigen Gründen schriftlich kündigen, insbesondere:
  - 1/ bei einer groben Verletzung der Bestimmungen des Vertrags, der Geschäftsbedingungen, der allgemein geltenden Rechtsvorschriften oder eines anderen zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags durch den Kunden, insbesondere des Vertrags, kraft dessen die Bank ein laufendes Konto oder ein Subkonto gemäß §3 Abs. 1 Ziff. 1 zugunsten des Kunden führt,
  - 2/ bei der Angabe von falschen Informationen durch den Kunden bei dem Vertragsabschluss,
  - 3/ bei der Offenlegung durch den Kunden von Informationen über die Funktionsweise des MultiCash-Systems, deren Offenlegung die Wirksamkeit der auftragsbezogenen Sicherheitsmechanismen beeinträchtigen kann,
  - 4/ bei der Feststellung von Aktivitäten vonseiten des Nutzers, die im Zusammenhang mit den Versuchen stehen, Systemabsicherungen zu umgehen,
  - 5/ bei der Außerbetriebsetzung des MultiCash-Systems durch die Bank
2. Bei der Kündigung des Vertrags durch die Bank wird der Kunde über den Kündigungsgrund unterrichtet.
3. Der Kunde kann den Vertrag gemäß § 32 Abs. 4 beim Vorliegen von wichtigen Gründen schriftlich kündigen, insbesondere wegen der Vertragsänderungen, die nach Ansicht des Kunden inakzeptabel sind.

#### § 34

Der Kunde haftet für die Erfüllung sämtlicher während der Laufzeit des Vertrags entstandener und mit dessen Erfüllung im Zusammenhang stehender Verpflichtungen gegenüber der Bank.

#### § 35

Die Änderung der Vertragsbestimmungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der schriftlichen Form, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 28 und § 32.

## **Abschnitt XI Reklamationen**

#### § 36

1. Der Kunde kann eine Reklamation in Bezug auf die durch die Bank aufgrund des Vertrags erbrachten Dienstleistungen vorbringen.
2. Die Reklamationen können bei jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Organisationseinheit der Bank eingereicht werden. Eine Liste der Organisationseinheiten der Bank samt deren Adressen ist auf dem Internetportal der mBank Gruppe veröffentlicht.
3. Reklamationen können schriftlich, mündlich – telefonisch bzw. persönlich bei einem Mitarbeiter der Bank – sowie elektronisch, insbesondere über das Electronic-Banking-System mBank CompanyNet, vorgebracht werden.
4. In jeder Reklamation sind eine ausführliche Beschreibung der Vorbehalte, die Erwartungen des Kunden bezüglich der Reklamationsabwicklung, die Nummer des Bankkontos sowie die Bezeichnung und die statistische REGON-Nummer des Kunden und die Angaben (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail) über die Person, die die Reklamation vorbringt, anzugeben.
5. Reklamationen werden durch die Bank unverzüglich, innerhalb möglichst kurzer Zeit geprüft, wobei die Frist für die Reklamationsabwicklung und Erstellung einer Antwort nicht länger als 15 Werktage für die Bank ab dem Tag des Erhalts der Reklamation durch die Bank sein soll. Bei besonders komplizierten Fällen, die die Abwicklung der Reklamation und Erstellung einer Antwort darauf innerhalb der im vorigen Satz bestimmten Frist unmöglich machen, wird die Verlängerung der Frist für die Reklamationsabwicklung und Erstellung einer Antwort auf bis zu 35 Werktagen für die Bank zugelassen, worüber der Kunde unterrichtet wird.
6. Nach der Reklamationsabwicklung ist der Kunde von den Ergebnissen des Reklamationsverfahrens durch die Bank in Kenntnis zu setzen. Die Antwort auf die Reklamation wird schriftlich oder über einen anderen dauerhaften Datenträger übermittelt.
7. Wird den Ansprüchen, die sich aus der Reklamation ergeben, nicht stattgegeben, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab dem Erhalt der Antwort auf die Reklamation eine erneute Prüfung der Sache zu beantragen. Das Gesuch um die erneute Prüfung der Reklamation soll schriftlich erfolgen. Das Gesuch soll die in Abs. 4 genannten Angaben enthalten.
8. Das Recht des Kunden, Ansprüche gegen die Bank gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften geltend zu machen, bleibt durch die Bestimmungen der Abs. 1-7 unberührt.
9. Die Tätigkeit der Bank wird durch die polnische Bankenaufsichtsbehörde Komisja Nadzoru Finansowego (Kommission für Finanzaufsicht) überwacht.

## **Abschnitt XII Schlussbestimmungen**

### § 37

Der Kunde verpflichtet sich, sich mit den auf der Internetseite der Bank veröffentlichten Informationen mindestens einmal wöchentlich vertraut zu machen.

### § 38

1. Der Kunde ist für die unverzügliche Aktualisierung der persönlichen Daten der Nutzer verantwortlich.
2. Die in Abs. 1 genannten Personen nehmen die Aktualisierung ihrer persönlichen Daten in der Filiale vor. Zur Durchführung der Aktualisierung ist es erforderlich den Identitätsnachweis vorzuzeigen.

### § 39

Der Kunde darf über das MultiCash-System keine Inhalte rechtswidrigen Charakters an die Bank übermitteln.

### § 40

1. Die Bank ist Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Nutzer.
2. Zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags verarbeitet die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Nutzer. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich.
3. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Nutzer, auch für folgende Zwecke:
  - 1/ für die Zwecke der ausgeübten Banktätigkeit, d.h. für statistische und analytische Zwecke, für Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
  - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen. Die Liste der die mBank Gruppe bildenden Unternehmen ist auf der Webseite der mBank Gruppe erhältlich.
4. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Nutzer, für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsablauf oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach dem Ablauf der obengenannten Zeiträume werden die personenbezogenen Daten durch die Bank anonymisiert.
5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen, darunter die Nutzer, haben das Recht:
  - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
  - 2/ Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.
6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: [Inspektordanychosobowych@mbank.pl](mailto:Inspektordanychosobowych@mbank.pl).
7. Detaillierte Informationen über die Regeln und die Vorgehensweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank sind dem DSGVO-Paket, das auf der Webseite der mBank Gruppe unter der Adresse [www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf](http://www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf) erhältlich ist, zu entnehmen.
8. Als die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständige Aufsichtsbehörde fungiert der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten, bei dem der Kunde und die ihn vertretenden Personen berechtigt sind, eine Beschwerde einzureichen.

### § 41

1. Die Bank informiert, dass:
  - 1/ die Abwicklung von Auslandsüberweisungen mithilfe von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) zur Folge haben kann, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten zu den personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Nutzer, Zugang haben können. Die amerikanische Staatsverwaltung hat sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der Garantien zu gebrauchen, welche vom europäischen System des Schutzes von personenbezogenen Daten vorgesehen werden,
  - 2/ die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen, darunter der Nutzer, können Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden.
2. Die Bank ist berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
  - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter im Sinne des Datenschutzgesetzes der Verband Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] mit Sitz in Warschau ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,

- 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. mit Sitz in Warschau („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
- 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, sofern:
  - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
  - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
  - c/ seit der Versendung der Zahlungsaufforderung samt Warnung über die beabsichtigte Weitergabe der Daten an das Büro, unter Angabe des Firmennamens und der Adresse des Sitzes dieses Büros, per eingeschriebenen Brief an die durch den Kunden genannte Adresse für den Schriftverkehr, und sollte der Kunde eine solche Adresse nicht angegeben haben – an die Adresse des Sitzes des Kunden, durch die die Daten weitergebende Bank, bei der es sich um den Gläubiger handelt, mindestens ein Monat vergangen ist.
3. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
  - 1/ andere Banken,
  - 2/ Finanzinstitute, die Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des polnischen Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sind,
  - 3/ andere gesetzlich berechnete Institutionen - gemäß den in dem polnischen Gesetz Bankrecht vom 29. August 1997 festgelegten Bedingungen,
  - 4/ Büros für Wirtschaftsinformation, die gemäß dem Gesetz vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten funktionieren, in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

#### § 42

1. Die Bank kann die Erbringung vertraglicher Dienstleistungen bei einem Ausfall des EDV- oder Telekommunikationssystems der Bank, wodurch die Erbringung dieser Dienstleistungen unmöglich ist, einstellen, bis dieser Ausfall behoben ist.
2. Die Einstellung der Erbringung von Dienstleistungen aus dem in Abs. 1 genannten Grund gilt nicht als Verletzung der vertraglichen Bestimmungen.

#### § 43

Die Geschäftsbedingungen haben gemäß Art. 384 des polnischen Zivilgesetzbuches und Art. 109 des Bankrechts eine bindende Wirkung.

\*\*\*